



# Fischereiverein Aindling e. V. 1973



## Gewässerordnung

1. Hege und Pflege des Gewässers bedeutet waidgerechten Fischfang aus Liebhaberei und ist erste Pflicht eines jeden Fischers.
2. Bei der Ausführung der Fischerei sind mitzuführen:
  - a) der gültige staatliche Jahresfischereischein
  - b) Jahres- bzw. Tageserlaubnisschein für das jeweilige Gewässer
  - c) Fangliste – Gewässerordnung
  - d) eine vorschriftsmäßige Ausrüstung, Waage, Kescher, Fischtöter
3. Erlaubnisscheine sind nicht auf andere Personen übertragbar.
4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbeschränkungen sind zu beachten.
5. Fischfrevler und Gewässerverunreiniger sind umgehend schriftlich der Vorstandschaft anzuzeigen.....(formlos oder Vordruck).
6. Erwachsene sind berechtigt mit 2 Angeln zu fischen. Jugendliche fischen grundsätzlich nur mit 1 Handangel.
7. Die Angeln sind zu beaufsichtigen. Der Gebrauch von Legeangeln oder Angeln mit mehreren Haken sind nicht erlaubt.
8. Das Fischen ist grundsätzlich nur vom Ufer aus erlaubt.  
Vom 15.September – 30. April ist für erwachsene Vereinsmitglieder mit Jahreskarte das angeln vom Boot an folgenden Gewässern erlaubt: Badesee, Lechfeldsee u. Bertholdweiher.  
Vom Ufer aus fischende Personen habe Vorrang.  
Zu ihnen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Der Einsatz von Echolot ist nicht erlaubt.  
Das Boot muss mit einem festen Boden ausgestattet sein und darf nicht am Uferbereich abgelagert werden.
9. Fischverkäufe oder Tausch gegen Sachwerte sind untersagt.
10. Gefangene Fische sind nach dem Fang waidgerecht zu töten. Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind mit nassen Händen sorgfältig vom Haken zu lösen und unverzüglich zurückzusetzen. Alle mäßigen Fische sind zu entnehmen.
11. Jeder getötete Fisch ist sofort – gewogen – in die Fangliste einzutragen. Am Jahresende sind Zahl und Gewicht der gefangenen Fische zusammenzuzählen und die Liste nach Aufforderung termingerecht abzuliefern. Bei Nichtabgabe erfolgt ein Bußgeld von 10.-€.
12. Neue Jahreskarten werden nur an Mitglieder ausgegeben, welche die Fanglisten ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu geführt haben.
13. In allen Gewässern ist das Anfischen mit Blut, Fleisch oder Innereien, ob lose oder in Behältern, nicht erlaubt. Das Anfüttern ist verboten.
14. Das Fischen an den Seen des Naherholungsgebietes darf den Badebetrieb nicht stören.
15. Kontrollen werden durchgeführt. Kontrollorgane sind alle Mitglieder, insbesondere Gewässerwarte, staatlich geprüfte Fischereiaufseher, Vorstandsmitglieder, sowie Polizeibeamte und Forstbeamte.
16. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist mit einer Geldbuße bis zu 250.--€, mit Jahreskartenentzug oder einer gesetzlichen Anklage nebst Entlassung aus dem Verein zu rechnen. Mit dem Bußgeld wird der verursachte Schaden behoben.
17. Das Fischen auf Raubfische mit lebenden Ködern ist verboten.
18. Das Einbringen fremder Fische in unsere Gewässer ist verboten (auch toter Köder, das heißt, dass auch gekaufte Köderfische, ob lebend oder tot, nicht erlaubt sind).
19. Für den Bertholdweiher werden Tageskarten auch an Nichtmitglieder ausgegeben.
20. An Tagen, an denen Arbeitsdienste ausgeschrieben sind, ist das Angeln für Vereinsmitglieder an allen Gewässern erst ab 14.00 Uhr erlaubt.
21. Gastangler in Begleitung eines Vereinsmitgliedes:  
Für Lechfeldsee / Badesee, Pichlerweiher, Feuchtholzweiher ist nur ein Gast in Begleitung eines Erwachsenen Vereinsmitgliedes erlaubt. Am Sanderweiher sind keine Gastangler erlaubt.

### Fangvorschriften:

- 1) Satzfische sind: Hecht, Zander, Forellen, Karpfen, Schleien, Nerfling, Nasen.
- 2) Schonmaße: Karpfen 35 cm, Hecht 60 cm, Graskarpfen 90 cm
- 3) Fangbeschränkung am Tag nur 3 Satzfische; **Fangbeschränkung im Jahr: 15 Karpfen, 30 Forellen, 5 Zander**
- 4) Köderfische nur nach Tagesbedarf entnehmen, ca. 10 St.
- 5) Brassen sollen nicht zurückgesetzt werden.

01.01.2019  
Der Vorstand